

STERR-KÖLLN & PARTNER

GO WEST FRANKREICH



# PREISEXPLOSION AUF DEM STROMMARKT UND FÖRDERTARIFE

OPTIONEN FÜR BETREIBER VON EE-ANLAGEN IN FRANKREICH (ONSHORE-WIND UND PV)

## Aktuelle Entwicklung: Marktpreis überholt Fördertarife

### **Ziel der Fördertarife:**

Sicherung Finanzierbarkeit von  
EE-Anlagen bei niedrigen Marktpreisen

### **Zunehmende Marktreife / Konkurrenzfähigkeit Anlagen:**

- sukzessive Senkung Fördertarife
- Erschwerung Zugang zu Fördertarifen

### **Marktentwicklung:**

Preise auf dem Strommarkt aktuell deutlich  
über Fördertarifen  
→ Fördertarif wird plötzlich zum  
wirtschaftlichen Nachteil

### **Illustration:**

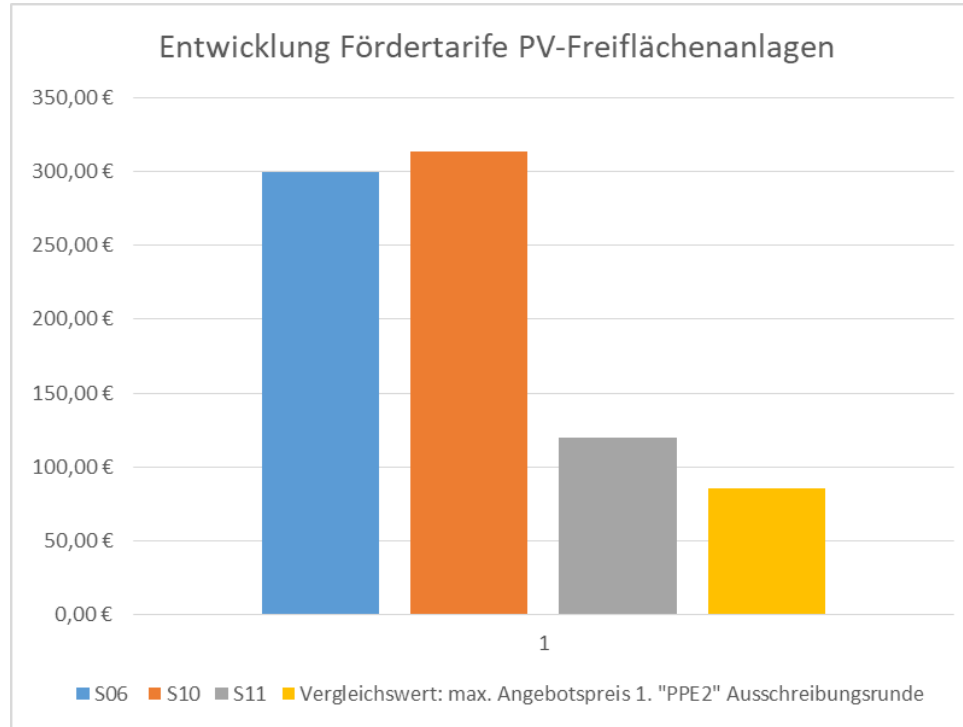
ausgewählte Tarife für  
PV-Freiflächenanlagen und  
Onshore-Windparks

## Übersicht: Fördertarife PV-Freiflächenanlagen, Onshore-Windparks

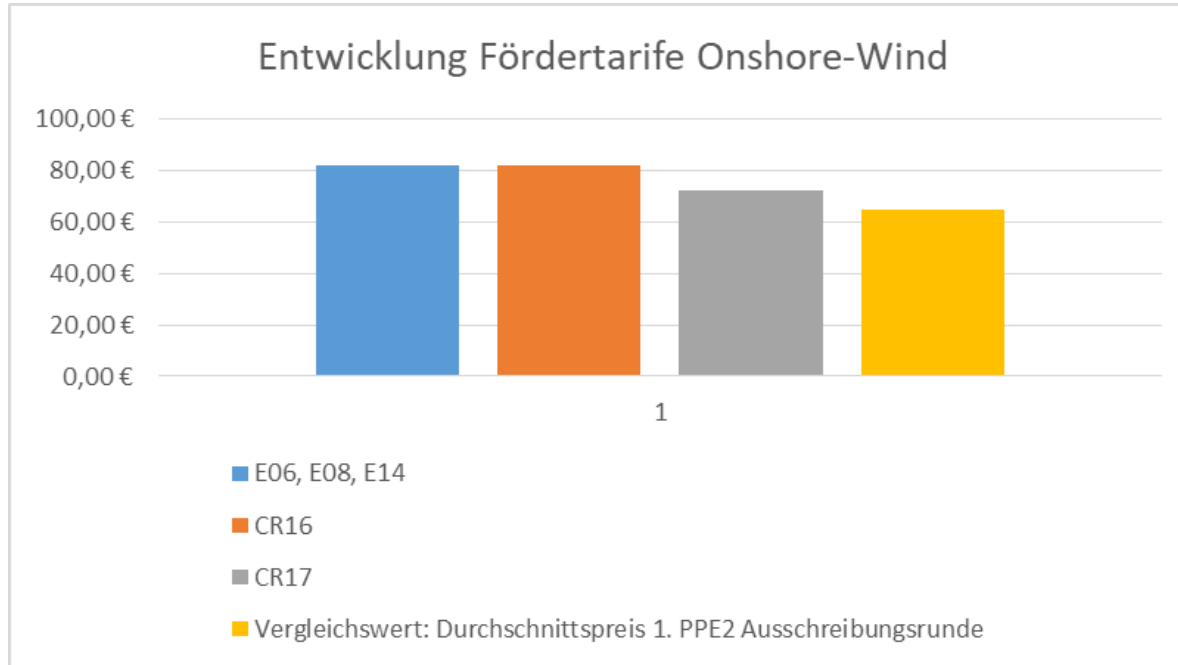
	Tariferlass	Abnahmeverpflichtung (A) oder Marktprämie (M)	Basistarif (€/MWh)	Vertragsdauer (Jahre)
<b>PV-Freiflächenanlagen</b>	10.07.2006 - S06	A	300 *	20
	12.01.2010 - S10	A	314 *	20
	04.03.2011 - S11	A	120	20
	10.07.2006 - E06	A	82 (10 Jahre), danach degressiv zwischen 82 und 28 (5 Jahre)	15 (10+5)
	17.11.2008 - E08	A		
<b>Onshore-Windparks</b>	17.06.2014 - E14	A		
	13.12.2016 - CR16	M	wie E06, E08 und E14	wie E06, E08 und E14
	06.05.2017 - CR17	M	72-74 (anlagenabhängig)*	20

\* voller Fördertarif nur bis zu anlagenabhängiger Höchstmenge, darüber hinaus reduzierter Tarif

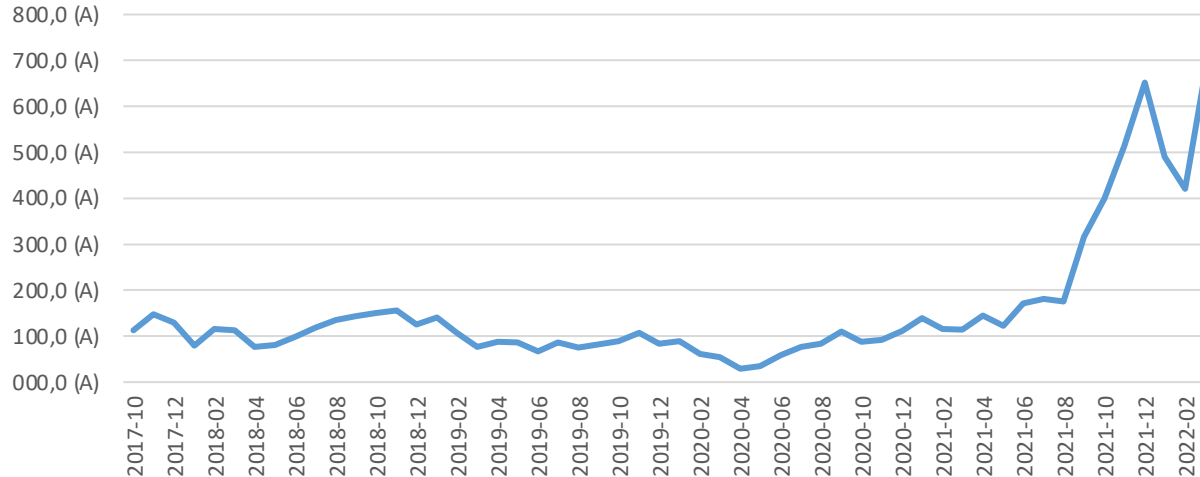
## Fördertarife für PV-Freiflächenanlagen (Übersicht)



## Fördertarife für Onshore-Windanlagen (Übersicht)



Strompreisentwicklung in Frankreich  
EPEX Spotpreis in €/MWh  
(Quelle: Insee)



## Aktuelle Marktsituation – Fördertarife vom Markt „überholt“

### 1. Quartal 2022:

EPEX-Spotpreis = Mehrfaches der Fördertarife

### Fragestellung der Anlagenbetreiber:

Welche Handlungsoptionen betreffend der Abnahme-  
oder Marktprämienverträge:

→ „**Drinbleiben**“ oder

→ „**Rausgehen**“?

Wirtschaftliche Abwägung und Frage der rechtlichen  
Rahmenbedingungen



---

# OPTION 1: „DRINBLEIBEN“

## Fortsetzung des Vertrags – eine „sichere Sache“ ?

---

- Fortsetzung des Vertrags: rechtlich a priori unproblematisch
- Wirtschaftlicher Nachteil: keine Anpassung der Einspeisevergütung/des Referenztarifs an Marktentwicklung
- Fortsetzung der laufenden Verträge ist keine in jeder Hinsicht sichere & kalkulierbare Option

# OPTION 1: „DRINBLEIBEN“

## „Tarifrisiko“ (PV-Tariferlasse S06, S10)

Beispiel PV-Tarife S06 und S10: einzelfallabhängige Herabsetzung der Einspeisevergütung für Zeitraum ab 1. Dezember 2021 (Art. 225 des Jahressteuergesetzes für 2021) um bis zu 40 %

- Argument des Gesetzgebers damals: übergeordnetes öffentliches Interesse
  - Betroffene Anlagen = kleiner Anteil am Gesamtbestand
  - weit überproportionaler Anteil an verfügbaren Fördermitteln durch betroffene Anlagen aufgezehrt
- Betreiber von rund 85 % der betroffenen EE-Anlagen haben Überprüfung nach einer Härtefallregelung beantragt, Überprüfungsverfahren laufen derzeit

# OPTION 1: „DRINBLEIBEN“

## „Tarifrisiko“ (andere PV- und Windtarife)

Für PV-Tarif S11 sowie die genannten Onshore-Wind-Tarife: bisher kein vergleichbares Verfahren wie bei den Tarifen S06 und S10

→ Höhe der Einspeisevergütung ist hier (aktuell) nicht in Frage gestellt

Aber: Problematik der Erstattung negativer Marktprämien

# OPTION 1: „DRINBLEIBEN“

## Problem „negative Marktprämie“

Zur Erinnerung: Mechanismus der Marktprämie (vereinfachte Tabellenkalkulation):

Jahr	Jahresproduktion (in MWh)	Referenztarif $T_0$ (€/MWh)	durchschnittlicher Marktpreis (Jahr) (€/MWh)	durchschnittliche Marktprämie (Jahr) (€/MWh)	Gesamtbetrag Marktprämie (Jahr)	Kumulierte Marktprämie (N-N+3)	Gesamterlös Betreiber (Direktvermarktung + Marktprämie)
N	30000	72	50	22	660 000,00 €	660 000,00 €	<b>2 160 000,00 €</b>
N+1	35000	72	60	12	420 000,00 €	1 080 000,00 €	<b>2 520 000,00 €</b>
N+2	30000	72	70	2	60 000,00 €	1 140 000,00 €	<b>2 160 000,00 €</b>
N+3	35000	72	80	-8	-280 000,00 €	860 000,00 €	<b>2 520 000,00 €</b>

negative Marktprämie: falls Marktpreis > Referenztarif  $T_0$

→ Differenz vom Anlagenbetreiber zurückzuerstatten

# OPTION 1: „DRINBLEIBEN“

## Problem „negative Marktprämie“

### „Deckelungsregel“ vom französischen Staat sukzessive aufgehoben:

- Änderung des Art. R. 314-49 des frz. Energiegesetzbuchs
  - Gilt für ab dem 19. Dezember 2021 abgeschlossene Marktprämienverträge (ab diesem Datum geänderte AGB-CR17)
- Ankündigung der französischen Regierung, auch für bereits früher geschlossene Marktprämienverträge die Deckelung aufzuheben
  - Zunächst vorübergehend (01.04. bis 31.12.2022)
  - Danach: dauerhafte Regelung angekündigt, inhaltlich aber keine Festlegung

# OPTION 1: „DRINBLEIBEN“

## Problem „negative Marktprämie“

Vergleich: Rückzahlungspflicht des Anlagenbetreibers mit ...

Jahr	Jahresproduktion (in MWh)	Referenztarif T <sub>0</sub> (€/MWh)	durchschnittlicher Marktpreis (Jahr) (€/MWh)	durchschnittliche Marktprämie (Jahr) (€/MWh)	Gesamtbetrag Marktprämie (Jahr)	Kumulierte Marktprämie (N-N+3)	Gesamterlös Betreiber (Direktvermarktung + Marktprämie)
N	30000	72	50	22	660 000,00 €	660 000,00 €	<b>2 160 000,00 €</b>
N+1	35000	72	60	12	420 000,00 €	1 080 000,00 €	<b>2 520 000,00 €</b>
N+2	30000	72	100	-28	-840 000,00 €	240 000,00 €	<b>2 160 000,00 €</b>
N+3	35000	72	120	-48	<b>-240 000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>3 960 000,00 €</b>

... und ohne „Deckelung“: vollständige Abschöpfung des Mehrerlöses !

Jahr	Jahresproduktion (in MWh)	Referenztarif T <sub>0</sub> (€/MWh)	durchschnittlicher Marktpreis (Jahr) (€/MWh)	durchschnittliche Marktprämie (Jahr) (€/MWh)	Gesamtbetrag Marktprämie (Jahr)	Kumulierte Marktprämie (N-N+3)	Gesamterlös Betreiber (Direktvermarktung + Marktprämie)
N	30000	72	50	22	660 000,00 €	660 000,00 €	<b>2 160 000,00 €</b>
N+1	35000	72	60	12	420 000,00 €	1 080 000,00 €	<b>2 520 000,00 €</b>
N+2	30000	72	100	-28	-840 000,00 €	240 000,00 €	<b>2 160 000,00 €</b>
N+3	35000	72	120	-48	<b>-1 680 000,00 €</b>	<b>-1 440 000,00 €</b>	<b>2 520 000,00 €</b>

## OPTION 2: „RAUSGEHEN“

### Kündigung des Vertrags – wo liegen die Risiken ?

Kündigung u.U. wirtschaftlich  
durchaus attraktiv – aber  
eventuell rechtliche Risiken?

Rückkehr in den Tarif möglich?

„Kündigungsentschädigung“ o.ä.?

Konsequenzen für laufende  
Finanzierungen

## OPTION 2: „RAUSGEHEN“

### Kein Ausschluss der Kündigung

Einseitige Vertragskündigung vor Ende  
der Laufzeit bei sämtlichen der o.g.  
Fördertarife zulässig

ABER:

**Kündigung ist endgültig: Eine Rückkehr  
in den Tarif oder eine (vorübergehende)  
Aussetzung des Vertrags ist nicht  
möglich**



# OPTION 2: „RAUSGEHEN“

## Kündigungsentschädigung ?

Wichtig: bei Kündigung durch Anlagenbetreiber u.U. **Entschädigung !**

	Tariferlass	Entschädigungspflicht bei Kündigung durch Betreiber	Vertragsdauer (Jahre)
PV-Freiflächenanlagen	10.07.2006 - S06	N	20
	12.01.2010 - S10	N	20
	04.03.2011 - S11	J	20
	10.07.2006 - E06	N	10+5 (1)
	17.11.2008 - E08	N	10+5 (1)
Onshore-Windparks	17.06.2014 - E14	J	10+5 (1)
	13.12.2016 - CR16	J	10+5 (1)
	06.05.2017 - CR17	J	20

(1): voller Fördertarif nur für 10 Jahre, danach reduzierter Tarif (degressiv)

# OPTION 2: „RAUSGEHEN“

## Kündigungsentschädigung ?

**Grundprinzip: Anlagenbetreiber muss sämtliche seit IBN/Inkraftsetzung des Vertrags erhaltenen Förderleistungen zurückerstatten**

### **bei Tarif mit Abnahmeverpflichtung + fester Einspeisevergütung:**

→ Entschädigung = Teil der von Anlagenbetreiber seit Vertragsbeginn erhaltenen Einspeisevergütung, die durch staatliche Zuschüsse (sog. *charges de service public de l'électricité*) finanziert waren

### **bei Tarif mit Direktvermarktung + Marktprämie:**

→ Entschädigung = vom Anlagenbetreiber seit Vertragsbeginn erhaltene Marktprämien

# OPTION 2: „RAUSGEHEN“

## Kündigungsentschädigung – Beispiel für Berechnung (CR16 und CR17)

Formel: 
$$I = (F_N - G_N) + \sum_{A=A'_0}^{N-1} (F_A - G_A) \times \prod_{i=A}^{N-1} (1 + \varepsilon_i)$$

Wobei gilt:

$N$  = Jahr der Vertragskündigung

$F_N$  = Betrag der dem Betreiber im Jahr  $N$  gezahlten Marktprämien

$G_N$  = Betrag der vom Betreiber im Jahr  $N$  erstatteten (= negativen) Marktprämien

$F_A$  = Betrag der dem Betreiber im Jahr  $A$  gezahlten Marktprämien

$G_A$  = Betrag der vom Betreiber im Jahr  $A$  erstatteten (= negativen) Marktprämien

$A'_0$  = Jahr der Inkraftsetzung des Vertrags

$\varepsilon_i$  = jährliche Aktualisierungsrate für das Jahr  $i$ , dh das über das jeweilige Kalenderjahr berechnete arithmetische Mittel der durchschnittlichen Zinssätze für Staatsanleihen, erhöht um 95 Basispunkte

## OPTION 2: „RAUSGEHEN“

### Kündigungsentschädigung – keine „negative“ Kündigungsentschädigung

- Falls Ergebnis der Berechnung negativ: Betreiber erhält **keine Erstattung**
- Keine pure Theorie – siehe Wegfall der Deckelungsregelung für negative Marktprämien!  
→ Summe der positiven Marktprämien (vom Betreiber erhalten) u.U. kleiner als Summe der negativen Marktprämien (vom Betreiber an EDF-OA gezahlt)
- Betrifft insbesondere nach dem 21. Dezember 2021 abgeschlossenen CR17-Verträge
- Ältere Verträge (CR16 und CR17) – abzuwarten, ob auch hier Deckelungsregel auf Dauer (d.h. über den 31. Dezember 2022) wegfällt

# OPTION 2: „RAUSGEHEN“

## Problem der laufenden Finanzierungen

- Konsequenzen für die i.d.R. noch laufende Projektfinanzierung beachten!
- Fördertarif = Grundlage Projektfinanzierung
  - Kündigung Tarif in Darlehensvertrag entweder ausdrücklich untersagt oder von Zustimmung der Bank abhängig
- Gerade bei noch längerer Restlaufzeit der Projektfinanzierung problematisch : dauerhafter Verlust des Fördertarifs = deutlich erhöhtes Risiko
  - zumindest Umfinanzierung erforderlich
- Frage: Welche Alternativen gibt es zu klassischer Projektfinanzierung?

# EXKURS: „VERZÖGERUNG TARIFAKTIVIERUNG“

## Risikofreie Lösung für noch nicht in Betrieb genommene Anlagen?

### Statt „Alles oder Nichts“: Verzögerung der Aktivierung des Marktprämienvertrags?

- Betreiber partizipiert (wenigstens) ein paar Monate lang an der Marktpreisentwicklung
- Anschließend normaler Einstieg in den jeweiligen Fördertarif

### Aber: Vorsicht – zwei Risiken:

- Überschreitung IBN-Frist (tarifabhängig); Sanktion: Laufzeit Marktprämienvertrag wird um die Dauer der Überschreitung der IBN-Frist gekürzt
- Anlage gilt nicht mehr als neu i.S.d. Tarifbedingungen (3-Monats-Frist für Testlauf WEA – Sanktion: Tarifverlust!)

# FAZIT

## Genau abwägen ...

Für „Rausgehen“	Für „Drinbleiben“
Keine/geringe Kündigungsentschädigung	Hohe Kündigungsentschädigung
Hohe Differenz Marktpreis zu Tarif	Niedrige Differenz Marktpreis zu Tarif
Tarif in Frage gestellt (insb. S06, S10)	Tarif (noch ?) nicht in Frage gestellt
Kurze Restlaufzeit Vertrag	Lange Restlaufzeit Vertrag
Umfinanzierung einfach	Umfinanzierung schwierig
Alternative Vermarktungslösung (PPA ...) attraktiv	Keine attraktive alternative Vermarktungslösung

## ... und sich gut beraten lassen !

- Aktuell: (noch ?) kein Exodus der Anlagenbetreiber aus den Fördertarifen
- Trotzdem: „Rausgehen“ kann sich u.U. durchaus lohnen !





VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT !